

Ingenieure22 c/o Hans Heydemann, Weimarstr. 44, 70176 Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Stuttgart
Frau von Eicken
Olgastraße 13
70182 STUTTGART

c/o
Dipl. Ing. Hans Heydemann
Weimarstr. 44
70176 Stuttgart
ibheydemann@gmx.de

28. November 2014

Nachrichtlich an

- Eisenbahn-Bundesamt, Zentralstelle Bonn
- Amt für Umweltschutz Stuttgart, z. Hd. Herrn Flad
- Ministerium für Umwelt Stuttgart, z.Hd. Herren Langner und Fuhrmann
- Herrn Bürgermeister Matthias Hahn, Rathaus Stuttgart
- BUND Landesverband, z.Hd. Frau Dr. Dahlbender + Kreisverband Stuttgart, z.Hd. H. Pfeifer
- Presseverteiler

EINSCHREIBEN mit RÜCKSCHEIN
Vorab elektronisch

Betr.: Grundwassermanagement S-21 / Verstoß gegen PFB 1.1 Ziff. 7.1.10

Verwendung nicht geeigneter Rohre zur Grundwasser-Ableitung

Bezug: Überwachung des Infiltrationswassers / Erinnerung an unser Schreiben v. 17.10.2014

Ihre Schreiben v. 29.8.2014 / 59100-591gv/015-2014#007 u. 3.9.2014 / 59100-591gv/015-2014#012

Sehr geehrte Frau von Eicken,

Wir erinnern an unser o.g. Schreiben v. 17.10.2014, auf welches wir bis heute keine Antwort erhalten haben.

Am 17.10.2014 lief die als „Monitoring“ bezeichnete Überwachung des in den Blauen Rohren des GWM zu den Sickerbrunnen im Stadtgebiet geführten Grundwassers aus den Baugruben auf Eisen und abfiltrierbare Stoffe aus. Ein Ergebnis dieser Überwachungsmaßnahme wurde bis heute nicht veröffentlicht.

Sie hatten uns zuvor mit Ihrem Schreiben vom 29.8.14 mitgeteilt, es gäbe *„keinen Anhaltspunkt für eine Grundwassergefährdung aus dem Grundwassermanagement“*; denn es sei *„kein Nachweis erbracht worden, dass wegen der Benutzung des Leitungssystems für das Grundwasser-Management des Projekts Stuttgart21 der Einleitgrenzwert für abfiltrierbare Stoffe aus dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 1.1 überschritten wird und dass Rost der Grund für den gemessenen höheren Wert ist.“*

Mit unserem v.g. Schreiben v. 17.10.14 hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass Ihre Feststellung nicht haltbar ist ; sie lässt u.a. das Geschehen vom 24.6.2014 völlig außer acht, bei dem Rostwasser für jedermann sichtbar aus den von einem LKW umgerissenen Blauen Rohren auf der S-21-Baustelle in der Jägerstraße in großer Menge ausgetreten ist.

Vielmehr geht der **Rostvorgang** in den Rohren ja **unvermindert weiter**. Dies haben wir durch **zwei** Mitte September **neu entnommene Proben** erneut **nachgewiesen** und unserem Schreiben v. 17.10.14 die **Übersicht aller Probenahmen** sowie **Bild- Aufnahmen** beigefügt. Danach waren über den **gesamten Zeitraum April bis September bei sämtlichen Proben**

die **Einleitgrenzwerte** für **abfiltrierbare Stoffe überschritten!** Die ermittelten Werte für „Eisen gesamt“ betragen durchweg das **Mehrhundertfache** des im Grundwasser des Baustellen-bereiches vorhandenen Wertes. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unser v.g. Schreiben v. 17.10.2014 an Sie.

Nach den Planfeststellungsunterlagen PFA 1.1, Anlage 20.1B / Anhang A „Wasserrechtliche Tatbestände“ werden **„im Heilquellenschutzgebiet ausschließlich Wässer infiltriert, die bzgl. der Schadstoffgehalte die amtlich festgelegten Grenzwerte einhalten bzw. keinerlei nachweisbaren organischen Schadstoffe enthalten (Verbesserungsgebot) und die keine höhere Mineralisation bzw. keinen grundlegend verschiedenen hydrochemischen Charakter als die im Bereich der Baumaßnahme geförderten Grundwässer (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 3.5) aufweisen“**.^[1]

Hiergegen **verstößt** die **Vorhabenträgerin fortgesetzt** seit Inbetriebsetzung des GWM samt zugehörigem Rohrleitungsnetz Ende Februar diesen Jahres, dies mit **stillschweigender Duldung** des **Eisenbahn-Bundesamtes** sowie auch des **Amtes für Umweltschutz** der Stadt Stuttgart.

Als sehr merkwürdig sehen wir in diesem Zusammenhang auch die vorschnelle Genehmigung der 7. Planänderung zum GWM am 22. September d.J., noch bevor das sogen. „Monitoring“ am 17.10.14 abgeschlossen war und alle Ergebnisse vorlagen. Schließlich ist die beanstandete **Belastung des Infiltrationswassers mit Rost und absetzbaren Stoffen** auf den ungeeigneten Werkstoff der Rohrleitungen zurückzuführen, der **entgegen den Festlegungen der Planfeststellung eben kein korrosionsbeständiges HD-PE** ist, sondern gewöhnlicher Stahl ohne jeglichen inneren Korrosionsschutz. Hierauf haben wir immer wieder hingewiesen; das EBA hat jedoch diese Hinweise bis heute nicht beachtet. Dies lässt den Schluss zu, das „Monitoring“ sei nicht wirklich ernsthaft gemeint gewesen und sollte **nur zur Ruhigstellung der öffentlichen Meinung** dienen; offensichtlich stand für das EBA und das AfU das „Ergebnis“ schon von vornherein fest!

Es verfestigt somit sich der Eindruck, dass die Anforderungen der Planfeststellung zugunsten der Vorhabenträgerin immer wieder und immer weiter aufgeweicht werden, wie etwa den für die betroffenen Anwohner im Nordbahnhof-Viertel sowie in Untertürkheim **unerträglichen Baulärm** und den **Baustellen-Verkehr über öffentliche Straßen** und in den **Wohngebieten**, der längst das in der Planfeststellung **genehmigte Maß weit überschritten** hat - zum **Schaden für die Allgemeinheit** und zum **Nachteil für die vom Vorhaben unmittelbar Betroffenen**. Die Vorhabenträgerin **missachtet** laufend **geltendes Recht**, ohne dass das Eisenbahn-Bundesamt seine Aufgabe als Überwachungsbehörde ernsthaft wahrnimmt und bei solchen Verstößen einschreitet.

Wir erwarten hierzu nunmehr umgehend Antwort auf folgende Fragen:

^[1] PFA1.1/ Anlage 20.1B: Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft. Anhang: Wasserrechtliche Tatbestände; Abschn..2, S. 12



Ingenieure 22



1. Hält das EBA die Auffassung weiterhin aufrecht, die infiltrierten Wässer seien „klar und unbedenklich, alle Einleitgrenzwerte würden eingehalten“?
2. Welche Überschreitungen von Einleitgrenzwerten wurden insgesamt festgestellt? Wie erklären sich diese? Warum wurde nur „Eisen gelöst“ und nicht auch „Eisen gesamt“ ermittelt?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht das EBA aus den festgestellten Überschreitungen?
4. Warum schreitet das EBA gegen den fortdauernden Verstoß der Vorhabenträgerin gegen die v.g. Festlegung der Planfeststellung nicht ein, keine Wässer mit grundlegend verschiedenem hydrochemischen Charakter in den Untergrund des Heilquellenschutzgebietes einzuleiten?

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hans Heydemann Prof. Dr. jur. Dipl.-Ing. Uwe Dreiss Dipl. Physiker
Wolfgang Kuebart